

Weisungen StG - Quellensteuer

Inhaltsverzeichnis

§ 101 - 123	Nr. 1	Grundlagen Quellensteuern
§ 101 - 123	Nr. 2	Quellensteuer auf Erwerbs- und Ersatzeinkünften
§ 101 - 123	Nr. 3	Weitere Quellensteuern
§ 101 - 123	Nr. 4	Steuerabrechnung und Bezug
§ 101 - 123	Nr. 5	Haftung und Straffolgen
§ 101 - 123	Anhänge	Sicherungssteuer und Abrechnung

Sachregister

A

Arbeitsunterbruch Ehepartner, § 101 - 123 Nr. 2
Auskünfte, Unterlagen und Formulare (Quellensteuer), § 101 - 123 Nr. 1

B

Bezug, § 101 - 123 Nr. 4

E

Ersatzeinkünfte, § 101 - 123 Nr. 3
Erwerbseinkünfte, § 101 - 123 Nr. 2

F

Feuerwehersatzabgabe, § 101 - 123 Nr. 2

H

Haftung (SSL), § 101 - 123 Nr. 5
Hypothekargläubiger/innen, § 101 - 123 Nr. 3

K

Kapitalleistungen, § 101 - 123 Nr. 3
Kirchensteuern, § 101 - 123 Nr. 2
Künstler/innen, § 101 - 123 Nr. 3

M

Monatsmodell, § 101 - 123 Nr. 2
Musiker/innen, § 101 - 123 Nr. 3

O

Organe juristischer Personen, § 101 - 123 Nr. 3

Q

Quellensteuerabrechnung (Muster), § 101 - 123 Anhänge
Quellensteuertarife, § 101 - 123 Nr. 1

R

Referenten/Referentinnen, § 101 - 123 Nr. 3

S

Sicherungssteuer (Muster), § 101 - 123 Anhänge
Sportler/innen, § 101 - 123 Nr. 3
Steuerabrechnung, § 101 - 123 Nr. 4
Steuerrückerstattungen, § 101 - 123 Nr. 2

T

Tarifarten, § 101 - 123 Nr. 1

V

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren, § 101 - 123 Nr. 3
Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen, § 101 - 123 Nr. 3

1. Grundlagen Quellensteuern

1.1 Rechtliche Grundlage

Die Quellensteuer stützt sich auf die §§ 101 - 123 des Steuergesetzes vom 22.11.1999 (SRL Nr. 620) und die Verordnung über die Quellensteuer vom 30.6.2020 (QStV; SRL Nr. 624).

Bei der direkten Bundessteuer sind die Quellensteuern in Art. 83 – 101 (SR 642.11) sowie der Quellensteuerverordnung (SR 642.118.2) geregelt.

1.2 Kreisschreiben

Für den Vollzug der Quellensteuern im Kanton Luzern sind massgebend:

- Kreisschreiben Nr. 45 der Eidg. Steuerverwaltung vom 12.6.2019: Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern
- Kreisschreiben Nr. 35 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28.8.2020: Verfahren bei interkantonalen Verhältnissen von quellensteuerpflichtigen Personen

1.3 Merkblätter, Formulare, Tarife

Merkblätter, Formulare und Tarife werden auf www.steuern.lu.ch > Natürliche Personen > Quellensteuer zur Verfügung gestellt. Eine Wegleitung mit Tarifen ist ab 2021 nicht mehr verfügbar.

Merkblätter

- Merkblatt über die Quellensteuer der Erwerbseinkünfte von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmer/innen bei internationalen Transporten
- Merkblatt über die Quellensteuer von Einkünften der Künstler/innen, Sportler/innen und Referenten/Referentinnen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

- Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlichrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Kapitalleistungen / Renten)
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Kapitalleistungen / Renten)
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Erwerbseinkünften ausländischer Studenten/Studentinnen (S), Lehrlinge (L) und Praktikanten/Praktikantinnen (P)
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer/innen
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von geldwerten Vorteilen aus exportierten Mitarbeiterbeteiligungen
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 10/110 Nr. 1 Ziff. 7)

Formulare

- Abrechnung über abgezogene Quellensteuern
- Abrechnung über abgezogene Quellensteuern von Künstlern, Musikern, Sportlern und Referenten
- Abrechnung über die Quellensteuern von Vorsorgeleistungen
- Abrechnung über abgezogene Quellensteuern von Verwaltungsrats-Entschädigungen
- Abrechnung über abgezogene Quellensteuern von geldwerten Vorteilen aus exportierten Mitarbeiterbeteiligungen
- Abrechnung über abgezogene Quellensteuern für Personalvermittlungsfirmen
- Abrechnung über Quellensteuern von Hypothekarzinsen und grundpfandgesicherten Forderungen
- Anmeldeformular für quellensteuerpflichtige Personen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- Antrag Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz

Tarife

- A und B Tarif mit Kirchensteuer
- A und B Tarif ohne Kirchensteuer
- C Tarif mit Kirchensteuer
- C Tarif ohne Kirchensteuer
- G Tarif Ersatzeinkünfte
- H Tarif mit Kirchensteuer
- H Tarif ohne Kirchensteuer
- Kapitaleistungen Alleinstehende
- Kapitaleistungen Verheiratete

1.4 Auskünfte / Anschrift

Dienststelle Steuern

Quellensteuer

Buobenmatt 1, Postfach 3464

6002 Luzern

Telefon 041 228 57 33

dst.qs@lu.ch

www.steuern.lu.ch > Natürliche Personen > Quellensteuer

2. Quellensteuer auf Erwerbs- und Ersatzeinkünften

2.1 Monatsmodell

Von den im Kreisschreiben Nr. 45 (siehe Ziffer 1.2) vorgestellten Berechnungsmodellen ist im Kanton Luzern das Monatsmodell anzuwenden.

2.2 Im Tarif enthaltene Steuern und Abzüge

Im Quellensteuertarif sind die Steuern von Kanton, Einwohnergemeinden sowie die direkte Bundessteuer und die Personalsteuer sowie die Feuerwehersatzabgabe enthalten. Die Tarife AY, BY, CY und HY enthalten zusätzlich die Kirchensteuer.

Die Steuerbezüge gemäss den Tarifen A, B, C und H werden je nach den Verhältnissen entweder mit der Kirchensteuer (AY/BY/CY/HY) oder ohne die Kirchensteuer (AN/BN/CN/HN) vorgenommen. Gehören Steuerpflichtige keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde (siehe unten) an und erfolgte der Steuerabzug mit Kirchensteuer, wird auf Gesuch hin die im Quellensteuertarif eingerechnete Kirchensteuer zurückerstattet. Zu den staatlich anerkannten Kirchgemeinden gehören:

- Römisch-Katholische Landeskirche
- Evangelisch-Reformierte Kirche
- Christkatholische Kirchgemeinde (Altkatholisch)

Quellensteuerpflichtigen natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Luzern wird als Feuerwehersatzabgabe an der Quelle eine Pauschale in der Höhe von 100 Franken pro Jahr abgezogen. Ist die Person mit dem vorgenommenen Abzug der Ersatzabgabe an der Quelle nicht einverstanden, kann sie unter Verwirkungsfolge bis Ende März des folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinde eine ordentliche Veranlagung der Ersatzabgabe verlangen. Hat die Gemeinde Kenntnis von einer fehlenden Abgabepflicht, erstattet sie die an der Quelle erhobene Ersatzabgabe im folgenden Kalenderjahr von Amtes wegen zurück.

Die Beiträge an die AHV/IV/EO, ALV, NBUV, BVG, private Versicherungen, Berufsauslagen (einschliesslich Fahrkosten zum Arbeitsort sowie auswärtige Verpflegung), Sozialabzüge und Kinderabzüge sind bei der Berechnung der Tarife berücksichtigt (§ 2 QStV). Die Quellensteuer muss daher immer vom Bruttolohn berechnet werden.

2.3 Quellensteuern bei mehr als auf den Tariftabellen angegebenen Kindern

Haben Quellensteuerpflichtige mehr als auf den Tariftabellen zulagenberechtigte Kinder, ist für die Festsetzung der Steuer die Dienststelle Steuern (siehe Ziffer 1.4) anzufragen.

2.4 Arbeitsunterbruch eines Ehepartners

Ein Arbeitsunterbruch eines erwerbstätigen Ehepartners löst beim anderen erwerbstätigen Ehepartner einen Wechsel vom Tarif C für Doppelverdiener/innen zum Tarif B für Alleinverdiener/innen nur aus, wenn der Arbeitsunterbruch von längerer Dauer ist (d.h. mehr als 3 Monate). Die Erwerbsaufgabe muss vom/von der Arbeitnehmer/in bestätigt werden.

2.5 Besondere Berufskosten von Expatriates

Als Expatriates gelten leitende Angestellte, sowie Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden. Damit ein Pauschalabzug von CHF 1'500/Monat vorgenommen werden kann, muss bei der Dienststelle Steuern vorgängig die Zustimmung zum Expatriates-Status eingeholt werden. Das Gesuch ist an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Natürliche Personen, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern zu richten. Beizulegen sind:

- Arbeitsvertrag
- Begründung/Nachweis, weshalb es sich um eine Spezialistin/einen Spezialisten handelt

Voraussetzung für den Pauschalabzug ist unter anderem, dass die Beibehaltung der ausländischen Wohnstätte dem Arbeitgeber anhand entsprechender Unterlagen (Mietvertrag, Wohnsitzbestätigung etc.) nachgewiesen wird. Diese Belege sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorzulegen. Weitere Details siehe LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 3 Ziff. 4.6 ff.

Wird dem Gesuch entsprochen, kann der monatliche Bruttolohn um die Pauschale gekürzt werden. Auf dem Restbetrag ist die Quellensteuer zu berechnen. Vorausgesetzt wird, dass den Expatriates vom Arbeitgeber keine besonderen Berufskosten vergütet werden (gegen Beleg oder mittels Monatspauschale).

3. Weitere Quellensteuern

3.1 Künstler/innen, Musiker/innen, Sportler/innen, Referenten/Referentinnen

Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler, Musikerinnen und Musiker, Referentinnen und Referenten, die sich im Kanton Luzern für kurze Zeit zu Erwerbszwecken aufhalten, werden aufgrund ihrer Tageseinkünfte quellenbesteuert.

Näheres siehe Merkblatt über die Quellensteuer von Einkünften der Künstler/innen, Sportler/innen und Referenten/Referentinnen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (siehe Ziffer 1.3)

3.2 Organe juristischer Personen (Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen)

Im Ausland wohnhafte Organe (z.B. Verwaltungsratsmitglieder) juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Luzern sowie von ausländischen Unternehmungen mit Betriebsstätten im Kanton Luzern unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen der Quellensteuer (25% der Bruttoeinkünfte).

Näheres siehe Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte/Verwaltungsrätinnen und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (siehe Ziffer 1.3).

3.3 Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen

Empfänger/innen von Kapitaleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind gemäss § 111 Abs. 4 StG und § 3 Abs. 3 der QStV zu besteuern.

Tariftabellen und nähere Auskunft über den Steuerabzug erhalten Sie bei der Dienststelle Steuern (siehe Ziffer 1.4) oder www.steuern.lu.ch > Natürliche Personen > Quellensteuer .

Weitere Ausführungen siehe separate Merkblätter über die Quellenbesteuerung von privat- bzw. öffentlichrechtlichen Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (siehe Ziffer 1.3).

3.4 Ersatzeinkünfte

Siehe Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften für ausländische Arbeitnehmer/innen (siehe Ziffer 1.3)

3.5 Hypothekargläubiger/innen

Siehe LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 10/110 Nr. 1.

3.6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Es besteht die Möglichkeit, kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 59a StG mit den Ausgleichskassen steuerlich abzurechnen (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 59a Nr. 1).

www.ahvluzern.ch unter AHV Beiträge / vereinfachtes Abrechnungsverfahren

4. Steuerabrechnung und Bezug

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten wird der Aufwand der SSL (Schuldner der steuerbaren Leistung) sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert. Details dazu können unter www.steuern.lu.ch > Natürliche Personen > Quellensteuer heruntergeladen werden.

4.1 Abrechnungsmodus

Die Quellensteuer verfällt mit dem Abzug (§ 121 Abs. 2 StG). Die Dienststelle Steuern (siehe Ziffer 1.4) kann den SSL Monats- oder Quartalsabrechnungen gestatten. Die Abrechnung muss jeweils innert 30 Tagen nach der Abrechnungsperiode eingereicht werden.

Für verspätet abgerechnete Quellensteuern schulden die SSL einen Verzugszins (§ 121 Abs. 4 StG).

4.2 Inhalt der Abrechnung

Für die Abrechnung sind die von der Dienststelle Steuern abgegebenen Formulare oder genehmigten EDV-Formulare zu benützen, sofern nicht mit ELM abgerechnet wird. Darauf sind alle erforderlichen Angaben wie Name und Vorname des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin, Wohnort, Abrechnungsperiode, satzbestimmender Bruttolohn pro Monat, Quellensteuer, angewandte Tarife (inkl. Angabe mit/ohne Kirchensteuer), Anzahl zulagenberechtigter Kinder, Konfession und allfällige Ein- und Austritte während der Abrechnungsperiode einzusetzen (Muster siehe Anhang 2). Unerlässlich für die Kontrolle sind auch die Angaben über die Dauer unbezahlter Abwesenheiten sowie die Änderung des Zivilstandes und der Kinderzahl. Die SSL sind verpflichtet, der Dienststelle Steuern zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

4.3 Steuerbetrag

Der Steuerbetrag ist immer in Landeswährung (CHF) geschuldet. Ausländische Währungen sind zum „Devisenkurs Ankauf“ am Erstellungsdatum der Lohnabrechnung umzurechnen.

5. Haftung und Straffolgen

Die SSL haften für die Entrichtung der Quellensteuer (§ 114 Abs. 3 StG). Die Haftung setzt weder ein Verschulden des SSL voraus noch wird die Haftung durch ein Mitverschulden von Steuerpflichtigen oder Dritten herabgesetzt.

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, hat gemäss § 211 Abs. 1b StG eine Busse sowie eine Nachsteuer gemäss den §§ 174 ff. StG zu entrichten.

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, macht sich der Veruntreuung von Quellensteuergeldern strafbar und wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu CHF 30'000 bestraft (§ 226 StG).

Anhänge

Anhang 1: Musterschreiben betreffend Sicherungssteuer

Anhang 2: Musterbeispiel Quellensteuer Abrechnung



Anhang 1

Dienststelle Steuern
Quellensteuer
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 57 33
dst.qs@lu.ch
www.steuern.lu.ch

Luzern, XXX

SSL – Nr. XXX

Entlassung aus der Quellensteuerpflicht / Sicherungssteuer
XXX

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gemäss Ihrer Anfrage vom XXX wünschen Sie, dass XXX ab XXX aus der sogenannten "Sicherungssteuer" entlassen wird.

Sofern die Bruttoeinkünfte den Betrag von Fr. 120'000.00 im Kalenderjahr übersteigen, besteht gemäss § 5 Abs. 3 QStV LU die Möglichkeit dazu, sofern der Schuldner der steuerbaren Leistung (XXX) oder die quellensteuerpflichtige Person (XXX) hinreichend Sicherheit leistet.

Damit XXX aus der Quellensteuerpflicht entlassen wird, bitten wir Sie um eine Garantieerklärung eines schweizerischen Finanzinstituts, wonach dieses ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen abgibt, fällige Einkommenssteuern bis zur Höhe von 30% des jährlichen Bruttolohnes zu bezahlen. Im Anschluss daran werden wir den Beteiligten die Entlassungsmitteilung zustellen.

Mit freundlichen Grüssen

Anhang 2



Abrechnung über die Quellensteuern

für Lohn- und Ersatzinkünfte

SSL-Nr. (wenn bekannt)

9999999

UID-Nr.

CH-999.999.999

Firma

Muster AG

Adresse

Beispielstrasse 7

PLZ / Ort / Kanton

6000 Luzern

Kontaktperson

Muster Hans

Telefon

041.240.XX.SS

E-Mail

hans.muster@gmail.ch

Musterbeispiel

Abrechnungsperiode

vom 01.01.2021 bis 31.03.2021

SV-Nr. (AHVN13)	Name und Vorname der steuerpflichtigen Person	Geburts- datum	Anspruchs- berechtigte Gemeinde	Kanton	MG ¹	Mutations- datum	Monat (-12)	Bruttohohn pro Monat (CHF)	davon im Bruttohohn enthaltene periodische Leistungen (CHF)	Satzbestim- mender Lohn (CHF)	Tarif ²	Kinder ³	Kri-St. ⁴	Quellensteuer (CHF)
756.9999.9999.99	Bajic A.vd	01.08.1965	Kriens	LU			1	5000.00	0.00	5000.00	B	0	N	263.00
							2	5000.00	0.00	5000.00	B	0	N	263.00
756.9999.9999.99	Fritz Angelika	20.04.1974	Emmenbrücke	LU	E	01.03.2020	3	5980.00	0.00	5980.00	B	1	N	284.00
							1	2400.00	0.00	4500.00	A	0	Y	148.10
							2	4500.00	0.00	4500.00	A	0	Y	193.00
							3	4500.00	0.00	4500.00	A	0	Y	193.00
756.9999.9999.99	Coppola Domenico	17.10.1962	Luzern	LU			1	4740.00	0.00	4740.00	C	2	Y	280.00
							2	4800.00	0.00	4800.00	C	2	Y	288.00
											Total oder Übertrag		1912.10	
											abzüglich 1% Bezugsprovision		19.10	
											ableiterungspflichtiger Betrag		1893.00	

Einzahlung erst auf Rechnung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt:

Ort und Datum Luzern 15.04.2021

Stempel und Unterschrift

Bemerkungen:

¹ MG = Mutationsgrund:

E/A = Eintritt/Austritt
 BG = Änderung Beschäftigungsgrad
 W = Wohnsitzwechsel

² Tarif = angewandten Tarifcode (A-Q) einsetzen

³ Kinder = Anzahl Kinderabzüge einsetzen

⁴ Kri-St. = "Y" mit Kirchensteuer oder "N" ohne Kirchensteuer einsetzen